

S A T Z U N G

der Gemeinde St. Alban

Über die Erhebung von Beiträgen für
die erstmalige Herstellung von Erschließungs-
anlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 14. MAI 1980

Der Gemeinderat hat im Rahmen des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S.419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl.S.770) sowie des § 1 Abs.4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl.S.306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl.S.745) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff) und dieser Satzung.
- (2) Sobald die Gemeinde entschieden hat, eine Erschließungsmaßnahme im Sinne dieser Satzung, die die Erhebung von Beiträgen zur Folge hat, durchzuführen, teilt die Gemeindeverwaltung dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, schriftlich mit und weist darauf hin, daß sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich teilt sie mit, wann und wo in diese Satzung und in die Planunterlagen die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick genommen werden kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes haben keine rechtsbegründende Wirkung.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records for all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring the integrity and reliability of the data used in financial reporting.

2. The second part of the document outlines the specific procedures for recording transactions, including the use of double-entry bookkeeping and the importance of regular reconciliations.

3. The third part of the document provides a detailed explanation of the accounting cycle, which consists of eight steps: identifying the accounting event, recording the event in a journal, posting the journal entries to the ledger, determining the debit and credit balances, preparing a trial balance, adjusting the accounts, preparing financial statements, and closing the books.

4. The fourth part of the document discusses the importance of internal controls in preventing errors and fraud, and provides examples of common internal control procedures.

5. The fifth part of the document provides a comprehensive overview of the various financial statements that are prepared from the accounting records, including the balance sheet, income statement, statement of retained earnings, and statement of cash flows. It explains how each statement is derived from the accounting data and how they are used to provide information to stakeholders.

6. The sixth part of the document discusses the importance of ethics in accounting and provides guidance on how to handle ethical dilemmas.



§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen und
des Erschließungsaufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und
Plätze in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen einschl. der
Standspuren, Radwege, Geh-
wege, Schutz- und Rand-
streifen) von

a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m
b) Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allg. Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
aa) mit einer Geschosßflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
bb) mit einer Geschosßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
cc) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
dd) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6	23,0 m
d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonst. Sondergebieten im Sinne des § 11 der Bau nutzungsverordnung	
aa) mit einer Geschosßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
bb) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
cc) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
dd) mit einer Geschosßflächenzahl über 2,0	27,0 m
e) Industriegebieten	
aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Aus-
nutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschosßflächenzahl gelten
die Regelungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.

2. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen
(§ 127 Abs.2 Nr. 2 BBauG)

27,0 m

3. Für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs.3 ergebenden Geschosflächen.

4. Für Grünanlagen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Abs. 2.

5. Für Kinderspielplätze,

innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Geschosflächen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Rinnen und die Randsteine,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
9. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Plätze, Wege, Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken dieser Straßen hinausgehen.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs.1 Nr.2), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.3 Buchst. b, für Grünflächen im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.4 Buchst. b und für Kinderspielplätze (§ 2 Abs.1 Nr.5) können entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs.1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet werden; im Falle des § 6 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs.1) der Parkflächen, Grünanlagen oder Kinderspielplätzen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwands Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschößflächen

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 BBauG.

Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßfläche zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BBauG vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

1. nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder ausgebaut werden oder
2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
 - a) Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht oder Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 50-100 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 50 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 3.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(6) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, so kann die Gemeinde diesem zur Gleichbehandlung den Verkehrswert vergüten. In diesem Falle wird die Vergütung in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogen und als Vorauszahlung auf die Beitragsschuld angerechnet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind; Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie mit Spielgeräten ausgestattet sind.

§ 8 a

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Beitragsbescheid

(1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

1. den Namen des Beitragsschuldners,
2. die Bezeichnung des Grundstücks,
3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
6. eine Rechtsbehelfsbelehrung-

(3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrags zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Wird auf einem Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, ein Beuvorhaben genehmigt, so werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages festgesetzt werden.

(2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 9 sinngemäß.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung (§ 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG) bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit das Bundesbaugesetz und diese Satzung keine besonderen Regelungen treffen, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 23.03.1973 und Ausbau- außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf beiträgen Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

St. Alban, den 14. MAI 1980



Wilhelm
(Wilhelm)
Ortsbürgermeister

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom **14. März 1980** mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	7	
Anwesende Ratsmitglieder	6	
Für die Satzung haben gestimmt	6	Ratsmitglieder
Gegenstimmen	Ø	
Stimmenthaltungen	keine	
2. Diese Satzung wurde am **30.04.1980** der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.
3. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom **09.06.05.1980** Az.: **10/029/610-37** mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.
4. Diese Satzung wurde am **06. Juni 1980** im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rockenhausen öffentlich bekanntgemacht.

Rockenhausen, den **10. Juni 1980**

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag



(Bernhardt)

Verbandsgemeindeverwaltung
6760 Rockenhausen

Rockenhausen, den 19. Mai 1980
Az.: 5/610-31/17 /Fi.

I. An die
Abt. 1.5

im Hause

Betr.: Bekanntmachung von Satzungen

Bezug: Satzung der Ortsgemeinde St. Alban über die Erhebung von
Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungs-
1- anlagen (Erschließungsbeiträge)

Das 1-fach beigelegte Manuskript ist zur Veröffentlichung im Ge-
schäftsanzeiger bestimmt.

Im Auftrag

Bernhardt
(Bernhardt)

II. An den
Einsender zurück.

Die Veröffentlichung erfolgte am 6.6.80

Rockenhausen, den 6.6.80

Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

Ger. Bauer

III. Z.d.A.

KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

6719 Kirchheimbolanden, den 6.5.1980

Bahnhofstraße 17

Telefon: (0 63 52) 14 01, App :

Fernschreiber: 45 1232 kvkb d

Bankkonten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Kirchheimbolanden Nr. 7435 BLZ 540 514 40

Kreissparkasse Rockenhausen Nr. 41 700 BLZ 540 519 90

Volksbank Kirchheimbolanden Nr. 101 810 03 BLZ 540 914 00

Postcheckamt Ludwigshafen/Rhein Nr. 8608 - 679

Kreisverwaltung Donnersbergkreis - 6719 Kirchheimbolanden - Postfach 20

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Rockenhausen

Aktenzeichen: 10/029/610-37

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Sachbearbeiter: Herr Ballmann

Zimmer: 15

Betr.: Vollzug des Bundesbaugesetzes, der Gemeindeordnung und
des Kommunalabgabengesetzes;
hier: Satzung der Gemeinde St. Alban über die Erhebung...
von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von
Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge).....

Bezug: Schreiben vom 30.4.1980 - Az.: 5/610-31/17 -

Anlg.: - 2 -

Gegen die vom Gemeinderat St. Alban
am 14.3.1980 beschlossene Satzung der Gemeinde St. Alban
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung
von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)
werden gemäß § 24 Abs. 2 GemO keine Bedenken geltend gemacht.

Es wird gebeten, die Satzung mit Datum und Unterschrift zu ver-
sehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GemODVO) und eine Ausfertigung hier-
her vorzulegen.

Im Auftrag

Remler
(Remler)
Regierungsrat z.A.

Verbandsgemeindeverwaltung
6760 Rockenhausen

An die
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
6719 Kirchheimbolanden

5/610-31/17

Fischer

37

30. April 1980

Ortsgemeinde St. Alban

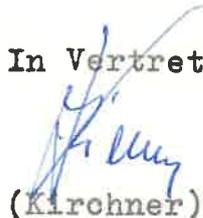
Vollzug des Bundesbaugesetzes, der Gemeindeordnung und des
Kommunalabgabengesetzes;
hier: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erst-
malige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschlie-
bungsbeiträge) der Ortsgemeinde St. Alban

Anlg.: 2 Satzungen
1 auszugsweiser Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat St. Alban hat in seiner Sitzung am 14. März
1980 die beigelegte Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Er-
schließungsbeiträge) beschlossen. Der Wortlaut der Satzung
entspricht dem Wortlaut der Mustersatzung, Anlage 1 zum Rdschr.
d.MdI vom 22.11.1977 (MinBl Nr. 22 Sp. 1051 vom 03.12.1977).

Wir legen die Satzung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vor.

In Vertretung



(Kirchner)

Erster Beigeordneter

Verbandsvereinsverwaltung
6760 Rickenhausen

100

An die
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

2/610-21/17

6719 Kirchheimbolanden

Fischer

37

30. April 1980

Ortsgemeinde St. Alban

Vollzug des Bundesgesetzes, der Gemeindeordnung und des
Kommunalaufgabengesetzes;
Entwurf über die Erhebung von Beiträgen für die erst-
malige Heranziehung von Grundbesitzanlagen (Grund-
beiträge) der Ortsgemeinde St. Alban

Anf.: 2 Satzungen
1 ausgearbeiteter Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat St. Alban hat in seiner Sitzung am 14. März
1980 die beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die erstmalige Heranziehung von Grundbesitzanlagen (Gr-
undbeiträge) beschlossen. Der Wortlaut der Satzung
entspricht dem Wortlaut der Musteratzung, Anlage 1 zum Beschr.
d. Nr. 22 vom 22.12.1977 (Mündl. Nr. 22 Sp. 1091 vom 03.12.1977).

Wir legen die Satzung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vor.

In Vertretung


(Klarheit)
Erster Beigeordneter